

Berliner PROZESS-INFO

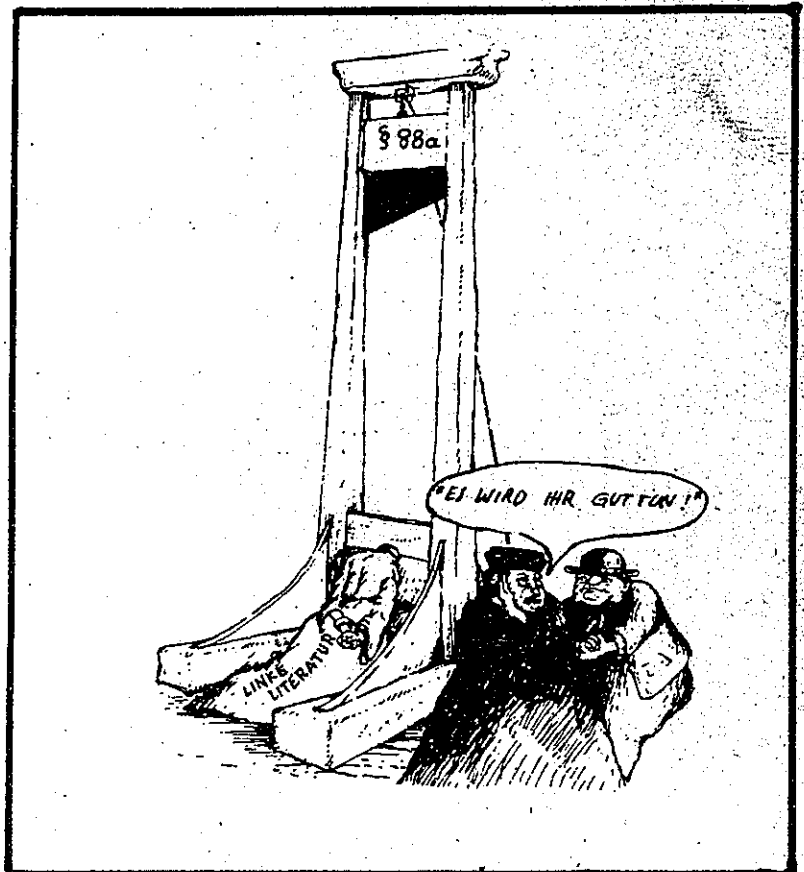


Herausgeber: ROTE HILFE

März 1979

Aus dem Inhalt:

- Geschichte der Verfolgung der Drucker von Rechtsanwalt Siehl
- Urteil im Agitprozeß
- Zur Auseinandersetzung um die Aussperrung
- Astrid Proll
- Diskussionspapier Rote Hilfe Westberlin und Knastgruppe Wedding



279

aus: Informationsdienst zur Verbreitung
unterbliebener Nachrichten Nr. 140/1/76

Redaktionsadresse: ROTE HILFE, Badstr. 38/39, 1-65, Tel.: 4935012

Justiz mißt mit zweierlei Maß

Das Urteil, das am Montag, den 12.2.1979 gegen die Agit-Drucker gefällt wurde, hat die demokratische Bewegung zutiefst getroffen. Zwar hat die Justiz durch die lange 9 - monatige Untersuchungshaft, die Durchführung des Prozesses im Sicherheitstrakt des Moabiter Gerichtes und die Sanktionierung von Schikanen, die die Prozeßbesucher und vor allem die angeklagten Agit-Drucker selbst im Gefängnis erleben mußten, für jeden klar zu erkennen gegeben, daß an einen Freispruch nicht zu denken ist, doch hat das Strafmaß - wohl einzig bestimmt durch die Dauer der bereits abgesessenen Untersuchungshaft - viele erschreckt. Gerade im Zusammenhang mit einem Spiegel-Interview mit dem "ausgestiegenen" Klein lasen wir wieder viel von der Pressefreiheit. Fällt auf der einen Seite das Abdrucken einer Erklärung eines sogenannten ehemaligen Terroristen noch unter die Pressefreiheit, so zeigt dieses Urteil gegen die Agit-Drucker, die mit Gefängnis o h n e Bewährung nur für das Drucken von Zeitungen mit unbequemen Inhalten bestraft wurden, daß hier die gesamte fortschrittliche Bewegung getroffen werden sollte. Die Justiz hat hier einen Präzedenzfall geschaffen, auf den sie bei Bedarf immer wieder zurückgreifen kann, wenn es um die Verfolgung von Demokraten, Sozialisten oder Kommunisten geht. Einer der Agit-Drucker stellte die Frage: Wann werden die Leser fortschrittlicher Zeitungen bestraft? Die Info-Redaktion druckt in dieser Nummer einen Auszug aus dem Plädoyer von Rechtsanwalt Siehl, das auf die Geschichte der politischen Verfolgung von Druckern in Deutschland eingeht. Außerdem bringen wir eine Einschätzung des Urteils von einem der verurteilten Agitdruckern. Ganz im Gegensatz zu den hohen Haftstrafen o h n e Bewährung gegen die Agit-Drucker steht das Urteil von 10 Monaten Haft mit zweijähriger Bewährungsfrist gegen Rechtsradikale, die Waffen und Sprengstoff von einem Gelände der Polizei im Grunewald gestohlen hatten. Laut Tagesspiegel wurde der "rechtsradikale Hintergrund der Vorfälle" während der Gerichtsverhandlung gar nicht zur Sprache gebracht. Justitia ist auf dem rechten Auge blind.

Im Zusammenhang mit dem hohen Strafmaß im Agit-Prozeß erschien es uns wichtig, auf die Vorgänge anläßlich der Demonstration der Anti-Faschistischen Front am 30. Januar 1979 (dem 30. Jahrestag der Nationalsozialistischen Machtergreifung) und den nachfolgenden Polizeiübergriffen auf Demonstrationsteilnehmer und Unbeteiligte einzugehen.

Vorgänge wie z. B. die aus dem westdeutschen Gefängnis Kaisheim - Eberhard Dreher wurde dorthin verschleppt - in dem Häftlinge von der Gefängnisleitung beauftragt wurden, Plakate zu verpacken, von deren neo-nazistischen Inhalten diese angeblich nichts wußte, machen deutlich, wie die Vergangenenheitsbewältigung von staatlicher Seite wirklich betrieben wird.

Liebe Leser, schreibt Berichte an das Info über die Verfolgung durch die politische Justiz, schickt uns Analysen zur Rechtsentwicklung in Deutschland und abonniert das Prozeß-Info. Wo Recht zu Unrecht wird wird Widerstand zu Pflicht! Dazu will das Info einen kleinen Beitrag leisten.

März 1979

Die Redaktion

PROZESSKALENDER

=====
Datum/ Gericht/
Uhrzeit Saal Gegen wen und warum
=====

Montag
5.3.79 Amtsgericht Fortsetzung des sog. "Schmücker"-Prozesses;
Moabit ./.. Ilse Jandt u.a.
9.00 Uhr Saal 500

findet vorläufig jeden Montag und Donnerstag statt

Dienstag
6.3.79 Amtsgericht Fortsetzung des sog. "2.Juni"-Prozesses;
Moabit ./.. Fritz Teufel u.a., s.a. INFO S.
9.00 Uhr Saal 700

findet vorläufig jeden Dienstag und Mittwoch statt

Dienstag
13.3.79 Amtsgericht Berufungsprozess, wegen § 218/Hausfriedens-
Moabit bruch
9.00 Uhr Saal 739

Montag
19.3.79 Kammer- Ehrengerichtsverfahren ./.. RA Grönheit
gericht
10.00 Uhr Saal 210

Dienstag
20.3.79 Amtsgericht Fortsetzung, s. 13.3.79
Moabit
9.00 Uhr Saal 739

11.00 Uhr Saal 201 ./.. R. Hennemann/Schülervertreter; wegen
presserechtlicher Verantwortung für eine
Schülerzeitung

Freitag
23.3.79 Arbeits- Unmutsäußerungen eines Kollegen wurden von
gericht der Geschäftsleitung als Kündigung 'aufge-
11.00 Uhr Saal 502 faßt'.

Donners- Amtsgericht Strafverfahren ./.. RA Spangenberg.
tag, 29.3. Moabit Hier der schwere Vorwurf nach § 129 - Unter -
9.00 Uhr Saal 701 stützung einer kriminellen Vereinigung -
gegen den Rechtsanwalt erhoben!

Dienstag
3.4.79 ebenfalls und vorauss. jeden Di. und Do.

9.00 Uhr Amtsgericht ./.. Axel B.. Er soll bei einer PH-Versamm-
Moabit lung, wo u.a. Glotz anwesend war, jemandem
Saal 501 eine Körperverletzung zugefügt haben, er
war in 1. Instanz zu einer Geldstrafe verur-
teilt worden. Der Staatsanwalt will jedoch

Datum/ Gericht/ Gegen wen und warum
Uhrzeit Saal

Dienstag
3.4.79 Amtsgericht höher hinaus und hat Berufung eingelegt.
9.00 Uhr Moabit
Saal 501

Freitag
6.4.79 Amtsgericht
Moabit
9.00 Uhr Saal 501 ebenfalls

Kammergericht, Witzlebenstraße, 1000 Berlin 19
Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10
Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 10, 1 Berlin 12
Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106,

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte bis spätestens

21. März

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE
Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65
Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Mittwoch
18 - 19 Uhr

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in

....Exemplaren für

- 1/2 Jahr zum Preis von 9,60 DM (inclusiv Porto)
- 1 Jahr zum Preis von 19,80 DM (inclusiv Porto)

abonnieren.

Bitte schicken sie es an folgende Adresse:

.....
.....
.....

Rote Hilfe

Badstraße 38/39

1000 Berlin 65

ZUSAMMENFASSUNG DER MÜNDLICHEN URTEILSBEGRÜNDUNG IM PROZESS

GEGEN DIE AGIT-DRUCKER IN BERLIN AM 12.FEBRUAR 1979

Gerhard Foß wurde zu 12 Monaten, Jutta Werth, Martin Beikirch und Henning Barckhausen zu je 9 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Die Grundlage dafür sind die §§ 88a, 129a, 111, 140.

Die mündliche Urteilsbegründung wurde mit den Worten eingeleitet, dass dieser Prozeß kein politischer Prozeß sei. Wer dies behauptete, sei frech und unsachlich. Die Begründung des Urteils, die darauf folgte, war dann durch und durch politisch.

Mündliche Urteilsbegründung durch Richter Zelle
Richter Zelle ging noch einmal kurz auf die am Anfang des Prozesses gestellten Anträge der Verteidigung ein. Sie hatten gefordert, das Verfahren einzustellen, weil die §§ 88a, 13a und 129 a verfassungswidrig seien. Damals verwies das Gericht bei der Ablehnung auf die Urteilsfindung und -begründung. Jetzt wurde nur noch lapidar dazu gesagt, dass sie nicht verfassungswidrig seien, weil sie die Verfassung schützen würden. Der § 88a sei ausserdem kein Maulkorbparagraph. Ein Maulkorb verhindere nur das Beißen aber nicht das Bellen!

"Der Geist, der nach Auschwitz führte ..."

Dann nahm der Vorsitzende Richter zur Pressefreiheit und zum Artikel 5 Grundgesetz (GG) Stellung. Natürlich schützt Art. 5 GG die Freiheit der Presse, doch diese hat auch ihre Schranken. Bei Presseorganen, die staatstragend sind, wird davon ausgegangen, daß "unabhängige" Journalisten sozusagen als Filter zwischen die Ereignisse des Zeitgeschehens und den Leser geschaltet werden. Beim Info hingegen, das nicht mit normalen Presseerzeugnissen zu vergleichen ist, kommen die vom Zeitgeschehen Betroffenen direkt zu Wort, müssen sich die Leser selber eine Meinung bilden. Deshalb kann das Info nicht für sich in Anspruch nehmen, Berichte vom Zeitgeschehen, Dokumentationen oder Diskussionen zur staatsbürgerlichen Meinungsbildung im Rahmen der Erhaltung der FDGO zu enthalten. Somit genieße das Info nicht den Schutz des Art. 5 GG. Um der Öffentlichkeit noch einmal deutlich zu machen, daß das Info gefährlich und gewaltfördernd sei, verlas der Richter zum -zigten Male aus dem Zusammenhang gerissene Teile aus dem Info. Die Betonung seiner Verlesung war theaterreif, gut einstudiert. Mit erhobener Stimme rief er dann: "Wer eine kriminelle Vereinigung "Bewegung" nennt, argumentiert wie damals die NSDAP. Politische Gegner werden ihrer Menschlichkeit entkleidet! Das ist derselbe Geist, der damals nach Auschwitz führte!"

INFO-BUG = Soziales Gift

Im weiteren haben die Artikel nach Meinung des Gerichts auch keine sozialhygienische Funktion, sie seien sozusagen soziales Gift. "Solange es Sprache gibt, ist das Wort dazu da, Meinungen zu beeinflussen." Auch der Gutachter Prof. Jens habe nicht eindeutig beweisen können, daß Rede und Gegenrede eine aufhebende Wirkung hätten.

Facit für das zweite Drittel der Urteilsbegründung war, daß das Info alle von der Staatsanwaltschaft behaupteten Strafvorwürfe erfülle. Was bedeutet: Verfassungsfeindliche Befürwortung von Gewalt, Beihilfe zu Straftaten. Nur bei dem Vorwurf "Unterstützung terroristischer Vereinigungen" wurde eine Einschränkung gemacht. Nur die RAF und die Bewegung 2. Juni seien zu terroristischen Vereinigungen zu zählen. Bei den Revolutionären Zellen ist noch

nicht erwiesen, dass es sich tatsächlich um terroristische Vereinigungen handelt.

Pauschale Verurteilung des INFO-BUG

Bei der ganzen Argumentation um die Strafbarkeit des Info tauchte ein Widerspruch auf. Einerseits wurde gesagt, man kann das Info nicht als gesamtes Blatt ansehen, sondern die einzelnen Artikel, Passagen usw., die Straftatbestände erfüllen, müssten verfolgt werden. Andererseits wird vom Gericht nicht ein einziges Mal auf einen Artikel eingegangen, und es wird auch nie nachgewiesen, welche Straftatbestände er konkret erfüllen soll. Hier wird nur pauschal behauptet und unterstellt. Und so tauchen in der Zitaten-sammlung von Herrn Zelle auch wieder Artikel auf, bei denen in der Hauptverhandlung eindeutig eine Anti-Guerilla-Haltung nachgewiesen worden war.

Im Zweifel nicht mehr für - sondern gegen den Angeklagten

Bisher war es üblich, daß das Gericht etwas beweist, und daß 'Im Zweifel für den Angeklagten' entscheiden wird (Unschuldsvermutung). So aber nicht hier und bei diesen Richtern. Die Beweisaufnahme und im besonderen die Ausführungen der Gutachter Jens und Gottschalch hätten nicht bewiesen, daß die Artikel nicht gewaltfördernd seien. Es konnte keiner ausschliessen, dass diese Artikel den Gemeinschaftsfrieden stören, oder Gewalt fördern könnten.

Ganz im Ranke ging es um die Agit-Drucker ...

Erst im letzten Drittel ging Richter Zelle auf die angeklagten Drucker ein. Er zitierte als erstes die Ziele bzw. "Vorsätze" des Agit-Druck-Kollektivs

- 1) Aufhebung der Entfremdung der Arbeit, es gibt keine Unterschiede zwischen Unternehmern und Arbeitern. Alle Entscheidungen und Arbeiten werden gemeinschaftlich angegangen.
- 2) Technische Hilfen für Gruppen, die zum Ziel haben, die Gesellschaft zu bekämpfen bzw. zu verändern.
- 3) Durch Bekämpfung der Zensur eine Gegenöffentlichkeit zu ermöglichen. Es wurde immerhin zugestanden, daß die Drucker sich in einem Verbotsirrtum befunden hätten, weil sie davon ausgingen, dass sie als Drucker nicht für die Inhalte ihrer Druckerzeugnisse verantwortlich seien, und daß Presseerzeugnisse den Schutz des GG genossen würden.

Doch das wurde sogleich wieder eingeschränkt. Erstens hätten die Drucker angesichts der Ermordung Pontos und Bubacks und nach der Entführung von Schleyer sich bei einem "gewissenhaften" Rechtsanwalt Rat einholen können und dieser hätte ihnen dann schon gesagt, daß sie sich starfbar machen würden. Die Drucker haben dazu beigetragen, das Klima anzuheizen, bei dem der Terrorismus gedeihen kann.

... Agit-Drucker uneinsichtig = Überzeugungstäter

Die Richter haben keine Bewährung ausgesprochen, weil die Angeklagten uneinsichtig seien. Von den Einlassungen bis zu den Schlussworten hatten sie gesagt, daß sie weiter drucken werden, egal, wie das Urteil ausfällt. Somit seien sie als Überzeugungstäter zu bezeichnen.

Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft meint das Gericht, daß die Drucker sich nicht mit den Inhalten identifiziert hätten. Auch die Kenntnisnahme vor und während des Herstellungsprozesses sei nicht nachzuweisen. Der Drucksachverständige, die Aussagen der Angeklagten und die Ortsbesichtigung hätten gezeigt, daß unter grossem Zeitdruck gearbeitet worden sei. Der Haken daran ist, daß die Drucker sich zur "Linken Szene" rechnen würden. Somit sei die Behauptung, dass sich die Angeklagten nicht für das Info

interessieren würden, nicht wahr. Sie haben es nach Einschätzung des Gerichts zumindest hinterher gelesen. Was aber auf jeden Fall erwiesen sei, daß sie den Charakter des Infos gekannt haben, deshalb haben sie mit Druck und Auslieferung Straftaten gebilligt.

Das erinnert an ein Urteil gegen einen Drucker des Simplizissimus aus der Kaiserzeit. Er wurde verurteilt für eine Ausgabe des Simpel, weil er wusste, dass die vorige Nummer bei ihm gedruckt worden war, beschlagnahmt worden war. Das heißt, er nahm billigend in Kauf, dass auch in der nächsten Nummer, die er gedruckt hat, Straftatbestände erfüllt sein könnten. (s.a. Materialien von RA Siehl, S.)

Zusammenfassung:

Die Urteilsbegründung basiert auf keinem einzigen positiven Beweis. Sie ist mit einigen Einschränkungen von hinten bis vorn auf Vermutungen aufgebaut. Sie unterscheidet sich von der Anklage nur in soweit, daß sie einige Punkte aus der Beweisaufnahme akzeptiert, z.B. die Unmöglichkeit der Kenntnisnahme während des Druckens.

Somit konnten die Richter nur von bedingter Vorsätzlichkeit sprechen.

Die ganze Urteilsbegründung bestärkt den Eindruck, den man schon in der Hauptverhandlung gewinnen konnte, nicht die Staatsanwälte und das Gericht haben die Beweislast, den Angeklagten konkrete Straftaten nachzuweisen, sondern die Angeklagten sind gezwungen, ihre eigene Unschuld und die Unschuld des Info-BUG nachzuweisen.

Damit ist auch noch der letzte Anschein von Rechtsstaatlichkeit den Bach runter.

DRUCKER = ZENSOR ?

Mit diesem Urteil, aber auch schon mit dem Verfahren wurde erreicht, daß Zensur wieder eingeführt wurde. Natürlich nicht im herkömmlichen Sinne. Wenn dieses Urteil rechtskräftig wird, wird der Drucker zum Zensor. Da keiner genau weiß, wo die Strafbarkeit anfängt, wird der Drucker aus Angst und Vorsicht diese Grenze eher niedriger ansetzen. Die Autoren und Verfasser politischer Schriften werden sich vorsichtshalber schon einmal selber zensurieren, wenn sie ihre Sachen auch noch gedruckt haben wollen. Dass das alles nicht nur Vermutungen sind, zeigt die Erfahrung, die das "Projekt Tageszeitung" gemacht hat. Die "Tageszeitung" sollte in einen Vertrag mit einer Druckerei einen Passus mit aufnehmen, der die Druckerei berechtigt, bei politisch brisanten Artikeln zum Rotstift zu greifen.

Die Drucker werden Revision einlegen. Solange darüber der BGH nicht entschieden hat, ist das Urteil nicht rechtskräftig.

Von diesem Urteil sind viele betroffen. Es ist notwendig eine breite Öffentlichkeit darüber herzustellen, etwas dagegen zu unternehmen:

Wenn Sie/Ihr über den weiteren Verlauf Informationen haben wollen/wollt, wendet Euch an:
AGIT-Druck, Ahornstr.26, 1000 Berlin 41, Tel.:79180005

Es werden auch Spenden für die mittlerweile schon recht hohen Prozeßkosten gebraucht -- SPENDENKONTO: Dorothea Krauss
Postscheckamt Berlin West
Konto-Nr. 372387-105
Stichwort: Agit-Prozesskosten

Zur Geschichte der Verfolgung von Druckern

(Materialien aus dem Plädoyer von RA Siehl im Agit-Prozeß)

Das Gericht kann sich auf reichhaltiges Entscheidungsmaterial in Druckerprozessen deutscher Gerichte stützen. Dieses stammt jedoch aus finsternen Zeiten, in denen es um die Frage der Meinungsfreiheit schlecht bestellt war.

Im Urteil vom 9. Juni 1899, das eine Ausgabe des "Simplizissimus" - einer satirischen Wochenzeitschrift - betraf, beschäftigte sich der damalige 4. Strafsenat - nachzulesen in den Entscheidungen in Strafsachen Band 32, Seite 220 - mit der Strafbarkeit des Druckers, der die Nr. 32 des "Simplizissimus" gedruckt hatte. Dieses Gericht lehnte es damals ab, allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche Art und welches Maß von Sorgfalt von Druckern unter allen Verhältnissen zur Vermeidung strafbarer Publikationen zu fordern sei. Dies könne nur nach den konkreten Verhältnissen des besonderen Falles beurteilt werden.

Es stellte fest, daß es rechtswidrig wäre, wenn man allgemein und unterschiedslos jedem Drucker eine Kontrollpflicht hinsichtlich des Inhalts aller Erzeugnisse seiner Druckerei auferlegen wollte. Das Reichsgericht hat damals die Verurteilung des Druckers jedoch deshalb bestätigt, weil die 1. Instanz festgestellt hatte, der Drucker hätte aus der eine Woche früher erfolgten Beschlagnahme der vorigen Nummer 31 die Vermutung entnehmen können, daß auch die nächste Nummer 32 eine 'Majestätsbeleidigung' enthalten könnte und hätte trotzdem eine Prüfung des Textes dieser 2. Nummer unterlassen. Die Vermutung, der Redakteur würde nach Beschlagnahme der Nummer 31 wegen 'Majestätsbeleidigung' nunmehr in der darauffolgenden Nummer eine neue zu vermeiden gewünscht haben, hielt das Reichsgericht offensichtlich für nicht prüfenswert.

Eine allgemeine Verantwortung für Drucker gibt es zwar nicht,...
Trotz der eindeutigen Feststellung, daß ausdrücklich eine allgemeine Verantwortung des Druckers für die Erzeugnisse seiner Druckerei abgelehnt wird, mußte ein Weg gefunden werden, dennoch den Drucker nicht straflos ausgehen zu lassen.

Wie man sieht, hat das Reichsgericht auch diesen Weg gefunden.

.... aber ein Weg wird gefunden

Etwa 30 Jahre später fand diese Rechtssprechung ihre Fortsetzung durch den 4. Strafsenat des Reichsgericht und zwar verstärkt unter der Geltung des sog. Gesetzes zum Schutz der Republik von 1925.

Dieses Gesetz, das mit der Begründung der Abwehr drohender Gefahren seitens monarchistischer und rechtsextremer Kreise für die Weimarer Republik verabschiedet worden war, richtete sich jedoch fast ausschließlich gegen die politische Linke. Strafbar war nach § 7 Ziff. 4 des Republiksschutzgesetzes in Verbindung mit § 86 StGB die Vorbereitung zum Hochverrat.

Am 18.2.1927 bestätigte der 4. Strafsenat des Reichsgerichts, nachzulesen in der 'Juristischen Wochenschrift 1927, S. 2004, eine Verurteilung von Druckern und Setzern, die die Schriftenfolge der KPD mit dem Titel 'Vom Bürgerkrieg' gedruckt haben.

Nachdem im Urteil zunächst ausgeführt wird, daß der Funktionärskörper der KPD eine geheime und staatsfeindliche Verbindung zum Zwecke der Untergrabung der Verfassung des Reichs und der Länder sei, wird erneut festgestellt: "Freilich werden Setzer und Drucker wegen der in ihrem Beruf gebotenen Eile und des regelmäßig mangelnden Interesses an dem Inhalt des Manuskriptes ihre Arbeit meistens nur mechanisch verrichten, ohne sich um den Inhalt des Manuskriptes bzw. Satzes zu kümmern. Regelmäßig wird man daher Setzer und Drucker nicht für den Inhalt ihrer Arbeit verantwortlich machen können. Weswegen in diesem Falle die angeklagten Drucker und Setzer doch verurteilt werden